

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN



Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@energien-speichern.de
www.energien-speichern.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Wasserstoff-
beschleunigungsgesetzes (WassBG)

1.	Einleitung	3
2.	Überragendes öffentliches Interesse.....	3
3.	Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren	4
4.	Stilllegungsanzeige gemäß § 35h EnWG	5
5.	Rechtsbehelfe	6
6.	Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte	6
7.	Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Wasserstoffspeichern	6
8.	Über uns	12
9.	Transparenzhinweis	12
10.	Kontakt	12

1. Einleitung

Am 15. April 2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf (Wasserstoffbeschleunigungsentwurf, WassBG) verteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. April 2024 eingeräumt.

INES dankt für die Möglichkeit zur Konsultation und nimmt nachfolgend zum Gesetzentwurf Stellung.

2. Überragendes öffentliches Interesse

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Wasserstoffspeicher und die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies gilt für Wasserstoffspeicher bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045. Damit erhalten die Vorhaben unter anderem Abwägungsvorrang unter anderem bei der Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen bezüglich des Natur- und Artenschutzes und priorisierte Verfahren vor Gericht.

INES begrüßt die Regelung, dass Wasserstoffspeicher im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dem öffentlichen Interesse dienen. Angesichts der absehbar großen Herausforderungen, die mit der zeitgerechten Entwicklung der notwendigen Wasserstoffspeicherkapazitäten verbunden sind, ist eine Optimierung der Entwicklungsprozesse und dafür insb. eine Optimierung der Planungs- und Genehmigungsprozesse erforderlich.

Dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur geht größtenteils ein langwieriger Planungs- und Umsetzungsprozess voraus. Aus diesem Grund ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung Planungssicherheit unabdingbar. Entsprechend regt INES an, zu konkretisieren, dass alle Projekte, deren Projektanträge bis 2035 bzw. 2045 eingehen, den Status eines überragenden öffentlichen Interesses für ihre gesamte Projektlaufzeit erhalten.

➤ **INES empfiehlt, § 4 Absatz 3 wie folgt anzupassen:**

„Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit so lange der Antrag vor dem bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 eingeht.“

- INES empfiehlt, § 4 Absatz 4 wie folgt anzupassen:

„Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 10 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit so lange der Antrag vor dem bis zum Ablauf des [1. Januar 2035] eingeht.

3. Digitalisierung und Beschleunigung von Verfahren

Der Gesetzesentwurf sieht in den §§ 5 und 6 eine Digitalisierung und Beschleunigung der Verfahren nach § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie §§ 8 und 15 WHG vor.

INES begrüßt, dass im WHG eine Digitalisierung und eine Beschleunigung für diese Verfahren vorgesehen wird. Für Wasserstoffspeicher sind die im Bundesberggesetz (BBergG) vorgesehenen Genehmigungsverfahren besonders relevant.

INES hat einen umfassenden Änderungsvorschlag zum Bundesberggesetz im Rahmen einer Vorschlagssammlung zur Beschleunigung von Wasserstoffspeicherprojekten erarbeitet:

a. Frist zur Beteiligung von Fachbehörden gem. § 54 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung sollten konkrete Zeiträume definiert werden, in denen die zuständigen Behörden reagieren. Darüber hinaus könnte eine ausbleibende Reaktion als Zustimmung definiert werden. Dabei sollte insbesondere die Frist für beteiligte Fachbehörden vier Wochen betragen. Bei einer ausbleibenden Stellungnahme der Fachbehörde sollte die zuständige Behörde die Zustimmung der Fachbehörde unterstellen und mit dem Verfahren fortfahren. Dafür sollte § 54 Abs. 2 BBergG geändert werden.

b. Frist zur Nachforderung von Antragsunterlagen gem. § 54 Abs. 1 BBergG

Genehmigungsverfahren verzögern sich oftmals, da nicht zu Beginn geprüft wird, ob die Antragsunterlagen vollständig sind oder noch weitere Unterlagen zur Verdeutlichung benötigt werden, sodass immer weitergehende Unterlagen vom Unternehmer angefordert werden. Dies sollte vermieden werden. Dazu ist eine Ergänzung des § 54 Abs. 1 BBergG notwendig.

c. Frist zur Nachforderung von Antragsunterlagen gem. § 54 Abs. 1 BBergG

Die Regelungen für das Zulassungsverfahren gem. § 54 ff. BBergG enthalten keine Fristen für die Zulassung eines Betriebsplans. Diese sollte ergänzt werden, INES hält eine Frist von zwei Monaten für angemessen.

d. Vorzeitiger Baubeginn durch Erweiterung des § 57b BBergG

Wird ein Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt, kann der Baubeginn von neuen Untergrundspeichern bereits vorzeitig beginnen. Um diese Praxis öfter anzuwenden, sollte die Vorschrift für Wasserstoffspeicher § 57b BBergG modifiziert werden, sodass aus „kann“ ein „soll“ wird.

e. Digitalisierung des Zulassungsverfahrens durch Ergänzung des § 54 Abs. 1 BBergG

Im Genehmigungsverfahren nach dem BbergG könnte auch die Einreichung von elektronischen Antragsunterlagen zugelassen werden. Dies führt zu einer unmittelbaren Beschleunigung des Verfahrens, da die Unterlagen nicht erst in Behörden digitalisiert werden müssen und so unmittelbar an Fachbehörden und Dritte weitergeleitet werden können.

Soll das Bundesberggesetz selbst nicht geändert werden, empfiehlt INES, das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz um Ausnahmeregelungen für Wasserstoffspeicher äquivalent zu den §§ 5 und 6 WassBG zu ergänzen.

4. Stilllegungsanzeige gemäß § 35h EnWG

Soll eine Gaskaverne auf Wasserstoff umgestellt werden, stellt dies nach Auffassung der Bundesnetzagentur eine endgültige Stilllegung dar und bedarf im Hinblick auf die Stilllegung einer Genehmigung der BNetzA (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.10.2023, AZ: BK7-23-016). Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein bürokratischer Prozess durchlaufen werden muss. Für die Umstellung von Erdgastransportleitungen auf Wasserstoff wurde am 26. Juli 2021 mit dem § 113c Abs. 3 EnWG ein reines Anzeigeverfahren eingeführt, bei dem die zuständige Behörde 8 Wochen nach Einreichen der Antragsunterlagen Zeit hat, die Umstellung zu beanstanden.

Es wäre sinnvoll, eine vergleichbare Regelung für die Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoff zu schaffen. Alternativ könnten Verfahrungserleichterungen eingeführt werden. Dazu könnten im § 35h EnWG weitere öffentliche Belange neben einer nachteiligen Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit berücksichtigt werden. Insbesondere sollte bei der Abwägung maßgeblich sein, dass die Entwicklung von Wasserstoffspeichern zur Umsetzung der Energiewende von überragendem öffentlichen Interesse ist. Zur weiteren Beschleunigung von Wasserstoffspeicher-Projekten sollte der § 35h zudem eine Frist für die behördliche Entscheidungsfindung enthalten.

Am stärksten würde ein kompletter Wegfall des § 35h EnWG die Verfahren beschleunigen können. Eine Streichung des § 35h EnWG ist laut Evaluierungsbericht der

Bundesregierung frühestens ab dem Jahr 2027 vorgesehen. Vor dem Hintergrund der sich zunehmend entspannenden Gasversorgungslage könnte ein früherer Wegfall des § 35h EnWG erwogen werden.

5. Rechtsbehelfe

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 WassBG sowie gegen eine Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben. Diese muss gesondert beantragt werden. **Diese Regelung wird von INES ausdrücklich begrüßt.**

6. Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz regelt in § 11 die sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei soll das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Wasserstoffspeicher entscheiden. Dies erstreckt sich auch auf Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und deren Betrieb beziehen. **INES begrüßt diese rechtliche Zuordnung.**

7. Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Wasserstoffspeichern

INES hat eine dezidierte [Vorschlagssammlung](#) zur Beschleunigung der Entwicklung von Wasserstoffspeichern in Deutschland erarbeitet. Diese schlägt einige Gesetzesänderungen vor, die die Vorgaben im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz ergänzen können und große Wirkung auf die Entwicklung von Wasserstoffspeichern entfalten würden. Im Folgenden sind die Vorschläge zusammengefasst, die zusätzlich im Rahmen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes aufgegriffen werden könnten:

1. Änderungsvorschläge am Bundesberggesetz (BBergG)

- a. Maßgaben für die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

Es sollte klargestellt werden, dass bei einer Umwidmung von Erdgaskavernen keine erhebliche Gefahrenerhöhung gem. § 57 BBergG vorliegt. Außerdem sollte in der Gesetzesbegründung des Bundesemissionsschutzgesetzes

klargestellt werden, ob die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 1 erarbeiteten Hinweise und Definitionen auf Wasserstoff keine Anwendung finden oder zumindest das Schutzwert „Naturschutzgebiet“ bei Wasserstoffspeichern nicht berücksichtigt werden muss.

b. Behandlung bestehender Gestattungsverträge und beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten

Bestehende Gestattungsverträge und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten haben in der Regel nur Erdgasspeicher zum Gegenstand. Diese sollten auch nach der Umwidmung eines Erdgasspeichers auf Wasserstoff weiter gelten. Gleiches gilt für betriebliche Rohrleitungen.

c. Umstellungsvorhaben im Sinne des § 113c Abs. 4 EnWG

Alternativ zu den Vorschlägen unter Abschnitt 4 könnte festgelegt werden, dass es bei Umwidmungen von bestehenden Gaspeichern lediglich einer Anzeige bedarf. Dieser Anzeige sollte eine Äußerung eines Sachverständigen beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die Beschaffenheit des Untergrundspeichers den Anforderungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 BBergG entspricht. Dazu sollten die Paragraphen § 55 BBergG und § 113a EnWG ergänzt werden.

d. Erweiterung der Vorschriften zur Streitentscheidung gem. § 40 BBergG

Erweiterung der Vorschriften zu bergrechtlichen Streitentscheidung, indem in § 40 BBergG ein neuer Absatz (1a) eingefügt wird, wonach öffentliche Interessen die Grundstücksbenutzung im Sinne des Absatzes (1) Satz 1 erfordern und überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des Absatzes (1) Satz 2 vorliegen, wenn die betreffende Grundstücksbenutzung der Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung oder der Errichtung von Untergrundspeichern für Wasserstoff oder Mischungen aus Wasserstoff und Erdgas dient.

e. Erweiterung der Vorschriften zur Grundabtretung gem. § 79 BBergG

Die Vorschriften zur bergrechtlichen Grundabtretung sollten dahingehend erweitert werden, dass die Umwidmung eines Erdgasspeichers auf Wasserstoff oder ein Wasserstoffspeicherneubau als dem Wohle der Allgemeinheit dienend gilt.

2. Änderungsvorschläge an der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau)

a. Ausnahmen für Projekte von übergeordnetem Interesse

Es sollten Wasserstoffspeicher-Projekte definiert werden, die von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden. Für diese Speicher könnten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Definition von Anpassungen bzw. Ausnahmen von der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau). Dafür könnten die UVP-V-Bergbau und § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG geändert werden.
- Sollte eine UVP weiter erforderlich sein, könnten die Öffentlichkeitsbeteiligungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, in dem die Frist bspw. auf eine Woche verkürzt wird und die Beteiligung ausschließlich digital stattfindet.
- Anträge für Vorhaben könnten bereits zugelassen werden, bevor alle vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Sofern erforderlich könnte dies beschränkt werden.

b. Umwidmung bestehender Speicheranlagen vereinfachen

Um den zukünftigen Kapazitätsbedarf an Wasserstoffspeichern perspektivisch zu decken, müssen neben Neubaumaßnahmen zwingend auch bestehende Speicherkapazitäten für Wasserstoff umgewidmet werden.

Gemäß § 1 Abs. 6a UVP-V Bergbau besteht bei der Umwidmung von bereits genehmigten Untergrundspeichern auf Wasserstoff ggf. nochmals die Notwendigkeit zur Durchführung einer weiteren UVP-Prüfung. Um die Umstellung von bestehenden Speichern zu beschleunigen, sollte eine Befreiung dieser Umstellungsvorhaben von einer UVP-Prüfung erwogen werden. Alternativ könnte die Umwidmung von bestehenden und bereits UVG-geprüften Untergrundspeichern auf Wasserstoff auch grundsätzlich zu UVP-freien Vorhaben gezählt werden. Hilfreich wäre hier eine rechtliche Klarstellung dahingehend, dass es sich bei einer Umstellung von bestehenden Untergrundspeichern im Sinne der UVP-V Bergbau nicht um eine wesentliche Änderung handelt.

c. Frist zur Zulassung eines Betriebsplans gem. § 54 Abs. 1 BBergG

Bei der Umwidmung von Untergrundspeichern auf Wasserstoff besteht das Problem, dass infolge der Regelung in § 9 UVPG allein diese Änderung unter

bestimmten Umständen zu einer UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht führen kann. Dies kann Rechtsunsicherheit auslösen und zu unnötigen Verzögerungen bei den Zulassungsverfahren führen. Daher sollte im Gesetz klargestellt werden, dass im Falle einer Umwidmung allein entscheidend ist, ob die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff oder eine Mischung aus Erdgas und Wasserstoff auch eine Änderung des Fassungsvermögens zur Folge hat und dadurch die Prüfwerte für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.

3. Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG

a. Keine Aggregationsregel für Erdgas und Wasserstoffspeicher gem. § 10 UVPG

In der Praxis wird es vermehrt vorkommen, dass sich bestehende Erdgasspeicher in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Wasserstoffspeichern befinden. Hier sollte klargestellt werden, dass sich das Genehmigungsverfahren ausschließlich auf den neuen Wasserstoffspeicher bezieht und die bestehenden Erdgasspeicher insoweit nicht erneut berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Bestandschutz für bestehende Erdgasspeicher gesetzlich festgelegt werden, um eine erstmalige/erneute UVP für Bestandsanlagen zu vermeiden. Auch eine Kumulierung von selbständigen Wasserstoffspeichern sollte ausgeschlossen werden.

b. Konkrete Vorgaben zum Genehmigungsverfahren

Des Weiteren wurde in der Vergangenheit immer wieder festgestellt, dass es aufgrund der unklaren Rechtslage hinsichtlich der Frage, welches Genehmigungsverfahren durchzuführen war, zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kam. Um Unklarheiten zu vermeiden und zeitaufwendigen Diskussionen vorzubeugen, sollte bereits im Gesetz so genau wie möglich festgelegt werden, welches Genehmigungsverfahren durchgeführt und welche Unterlagen dazu vorgelegt werden müssen.

c. Begrenzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestandener UVP-Pflicht

Um die Zulassungsverfahren zu beschleunigen, sollte eine modifizierte Regelung im Anhörungsverfahren in § 73 VwVfG aufgenommen werden. Dabei sollte insbesondere festgelegt werden, dass § 73 Abs. 2 VwVfG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Anhörungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Behörden zur Stellungnahme auffordern und die Auslegung des Plans veranlassen muss. Darüber hinaus sollte festgelegt

werden, dass § 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG dahingehend anzuwenden ist, dass die Gemeinden den Plan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen haben.

4. Änderungsvorschläge zum Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 15 ROG sollte dahingehend geändert werden, dass eine Raumverträglichkeit als gegeben gilt und kein Raumverträglichkeitsverfahren durchzuführen ist, wenn:

- Es sich um eine Umwidmung eines Erdgasspeichers auf Wasserstoff handelt oder
- die Errichtung einer neuen Wasserstoffspeicheranlage nicht mehr als 5 Kilometer zu einer bereits bestehenden Gaspeicheranlage vorgesehen ist oder
- die Errichtung einer neuen Wasserstoffspeicheranlage innerhalb eines dafür ausgewiesenen Vorranggebietes erfolgt.

5. Änderungsvorschläge zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das WHG sollte im § 12 ergänzt werden, wonach die Erlaubnis oder Bewilligung nicht versagt werden darf, wenn überwiegende öffentliche Interessen für ihre Erteilung bestehen, was bei Umwidmung oder Neubau eines Wasserstoffspeichers der Fall ist, wenn die damit verbundene Gewässeränderung nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Errichtung, Erweiterung oder Umwidmung steht.

6. Änderungsvorschläge zum Standortaufsuchungsgesetz (StandAG)

Zu den geologisch attraktiven aber bisher ungenutzten Formationen zählt Salzgestein. Für die Wasserstoffspeicherung in Salzformationen muss folgendes geändert werden:

- Wasserstoffspeichern muss ein klarer Vorrang gegenüber einer alternativen Nutzung im Standortauswahlgesetz (StandAG) eingeräumt werden. Für den zeitnahen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ist die Entwicklung von Wasserstoffspeichern unverzichtbar. Zeitlich betrachtet muss die Energiewende schneller umgesetzt werden als die Endlagersuche und somit sollte der Entwicklung von Wasserstoffspeichern Vorrang eingeräumt werden.
- Bereits ausgewählte, näher zu untersuchende Salzformationen, welche die nächste Untersuchungsphase durchlaufen, sind deutlich schneller zu bewerten. Manche Untersuchungsphasen blockieren Salzformationen bis Mitte 2030 und blockieren perspektivisch notwendige Kavernenfeldentwicklungen.

7. Änderungsvorschläge zur 44. BImSchV

Die 44. BImSchV sieht für bestehende Anlagen neue Grenzwerte vor, wovon drei bereits ab 2025 eingehalten werden müssen. Es gibt bereits den Fall eines Gasspeichers, der zwar grundsätzlich für die Speicherung von Wasserstoff geeignet ist, aber den Grenzwert ab 2029 nicht mehr einhalten kann. Daher würden ab diesem Zeitpunkt neue Kompressoren für die Einlagerung des Gases (erst Methan, später Wasserstoff) benötigt. Da es in der gegebenen Frist technisch nicht möglich sein wird, eine Umwidmung auf Wasserstoff vorzunehmen, würde eine Ausnahmeregelung in der 44. BImSchV helfen, die die Einhaltung von Stickoxid-Grenzwerten für Bestandsanlagen in Erdgasspeichern, die auf Wasserstoff umgerüstet werden sollen, bis zur erfolgten Umrüstung aufhebt oder so weit verlängert, dass der Umstellungsprozess reibungslos erfolgen kann.

INES empfiehlt, diese ergänzenden Vorschläge im weiteren Prozess der Gesetzgebung zu erwägen.

8. Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 16 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

9. Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:
<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797>.

10. Kontakt

Sebastian Heinermann

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

www.energien-speichern.de



INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN



Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de